

Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Münster

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I. S. 178), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Münster vom 01.01.2015 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 09.02.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Münster folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Münster vom 01.01.2015 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflegeanstalt oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Kühlzelle

Für die Aufbewahrung von Leichen, die auswärts bestattet werden, sind für jeden angefangenen Tag zu entrichten 110,00 €.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, die Aufbewahrung einer Leiche in einer Kühlzelle und die Nutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 1.377,00 Euro

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 963,00 Euro

c) Zulage für Grabherstellung als Tiefgrab 120,00 Euro

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung, die Nutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: 784,00 Euro
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung, die Nutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier, den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnennischen folgende Gebühren erhoben: 784,00 Euro
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird folgender Zuschlag berechnet:
- a) bei Sargbeisetzungen 150,00 Euro
- b) bei Urnenbeisetzungen 100,00 Euro

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Münster:

- (1) Für die Umbettung einer Leiche ab 10 Jahren beträgt die Gebühr
- a) innerhalb der Gemeinde 1.270,00 Euro
- b) in eine andere Kommune 635,00 Euro
- (2) Für die Umbettung der Leiche unter 10 Jahren beträgt die Gebühr
- a) innerhalb der Gemeinde 442,00 Euro
- b) in eine andere Kommune 221,00 Euro
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- a) aus einem Erdgrab innerhalb der Gemeinde 84,00 Euro
- b) aus einem Erdgrab in eine andere Kommune 42,00 Euro
- c) aus einer Urnenwand innerhalb der Gemeinde 142,00 Euro
- d) aus einer Urnenwand in eine andere Kommune 100,00 Euro

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres 700,00 Euro
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 10. Lebensjahres 800,00 Euro
 - c) Für ein Wiesengrab 1.640,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 700,00 Euro
- (3) Für die Überlassung einer Urnenfeldgrabstätte werden erhoben 645,00 Euro

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle (2 x 1 m) 800,00 Euro
 - b) Für eine Grabstelle (2 x 2 m) 1.000,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben
- a) Für eine Urnengrabstelle (1 x 1 m) 700,00 Euro
 - b) Für eine Urnengrabstelle (2 x 1 m) 800,00 Euro
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§§ 22, 28 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten (2 x 1 m) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 40,00 Euro
 - b) bei Wahlgrabstätten (2 x 2 m) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 50,00 Euro
 - c) bei Urnenwahlgrabstätten (1 x 1 m) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 35,00 Euro

- d) bei Urnenwahlgrabstätten (2 x 1 m)
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 40,00 Euro
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 **Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Urnennische zur Aufnahme von zwei Urnen
(ohne Stellfläche für Blumen u.ä.) 1.089,00 Euro
 - b) Für eine Urnennische zur Aufnahme von zwei Urnen
(mit Stellfläche für Blumen u.ä.) 1.212,00 Euro
 - c) Für eine Beisetzungsstelle in einem
Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 930,00 Euro
 - d) Für eine Beisetzungsstelle in einem
Urnen-Wiesengrabfeld 930,00 Euro
 - e) Für eine Beisetzungsstelle in einer
Urnengrabfeldstätte 645,00 Euro
- (2) Die Nutzungsgebühren nach Abs. 1 c)-e) umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnennische gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer
Urnennische ohne Stellfläche für Blumen u. ä.,
je Jahr der Verlängerung 54,45 Euro
 - b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer
Urnennische mit Stellfläche für Blumen u. ä.,
je Jahr der Verlängerung 60,60 Euro

§ 11 **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen sowie das Auffüllen von Erde und Aussähen von Gras

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1) bei Reihengrabstätten und Wahl-/Urnenwahlgrabstätten (2 x 1 m) | 459,00 Euro |
| 2) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (0,8 x 0,8 m bzw. 1 x 1 m) | 356,00 Euro |
| 3) bei Wahlgrabstätten (2 x 2 m) | 515,00 Euro |
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- c) Für die Pflege von Grabstätten gem. § 32 Abs. 3 werden bis zum Ende der Ruhefrist pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) bei Reihengrabstätten und Wahl-/Urnenwahlgrabstätten (2 x 1 m) | 56,00 Euro |
| 2) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (0,8 x 0,8 m bzw. 1 x 1 m) | 42,00 Euro |
| 3) bei Wahlgrabstätten (2 x 2 m) | 70,00 Euro |

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:

a) Für das Ausstellen eines Leichenpasses	22,50 Euro
b) Für eine Grabmalgenehmigung	22,50 Euro
c) Für ein Grabstättenbuch inkl. einer Grabstättenurkunde	35,50 Euro
d) Für jede weitere Grabstättenurkunde	22,50 Euro
e) Sterbeaushang bei auswärtigen Beisetzungen	72,50 Euro

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Münster vom 01.01.2015 außer Kraft.

64839 Münster, 10.02.2015
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münster

gez.
Gerald Frank
Bürgermeister